

Sozial & Sicher

Neues Hundegesetz: Jetzt kommt Herrchen an die kurze Leine

Alle Hundebesitzer im Kanton Zürich müssen seit Anfang Jahr eine Haftpflichtversicherung haben. Doch wofür können sie überhaupt belangt werden?

Von Thomas Müller

«Er macht nützlich!» Mit diesem Zuruf versuchen Hundehalter immer wieder verängstigte Spaziergänger, Jogger und Radfahrer zu beruhigen, die ihrem bellenden Vierbeiner nicht trauen. Die Skepsis ist berechtigt: Gemäss neuester Statistik mussten im Jahr 2008 rund 2600 Menschen wegen Hundebissen ärztlich behandelt werden - sieben pro Tag. Weil nicht alle Vorfälle gemeldet werden, schätzt das Bundesamt für Veterinärwesen sogar, dass jährlich etwa 13 000 Menschen und Tiere einen Hundebiss erleiden. Überproportional betroffen sind Kinder. Allein in den letzten Monaten machten drei Fälle Schlagzeilen, bei denen Kinder von sogenannten Kampfhunden ins Gesicht gebissen wurden.

Die rund 500 000 Hunde, die in der Schweiz leben, können aber auch auf andere Weise Schaden stiften. Das Bundesgericht musste sich mit einem Fall befassen, in dem ein Dalmatiner aus einem umzäunten Garten einer Villa am Genfersee ausbrach, auf die Strasse rannte und eine Frontalkollision zweier Autos verursachte. Ein schwer verletzter Lenker verlangte vom Hundehalter Schadenersatz in Höhe von 300 000

Ein Wanderer wurde durch einen Hund so schwer erschreckt, dass er in eine Baugrube fiel und sich lebensgefährlich verletzte.

Franken - und erhielt sie zugesprochen. In einem anderen Fall bejahte das Bundesgericht die Haftung eines Bauern, der seinen Hund an einer zu langen Kette angebunden und bloss eine kleine Tafel «Warnung vor dem Hund» an der Scheunenwand angebracht hatte. Ein Wanderer wurde durch den aus der Scheune stürzenden Hund so schwer erschreckt, dass er in eine Baugrube fiel und sich lebensgefährlich verletzte. Der Bauer musste ihm 250 000 Franken zahlen.

Gerichte sind mit Haltern streng
Die Beispiele zeigen: Unfälle mit Hunden können für die Halter ganz schön ins Geld gehen. Unter Umständen kommt zum Schadenersatz noch eine Genugtuung hinzu, etwa dann, wenn das Gesicht eines gebissenen Kindes dauerhaft entstellt ist.

Ob das Opfer dieses Geld tatsächlich erhält, hängt ab sofort nicht mehr von der Zahlungsfähigkeit des Hundehalters ab. Seit dem 1. Januar schreibt das Zürcher Hundegesetz allen Hündelern im

Kanton eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Franken vor.

Die Versicherung zahlt, sofern der Halter selber haftbar ist - und das ist meistens der Fall. Hundehalter sind nämlich im Prinzip für alle Schäden verantwortlich, die ihr Hund anrichtet. Sie können sich nur befreien, indem sie beweisen, dass sie «alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung» ihres Hundes angewendet haben, wie es im Obligationenrecht heisst. An diesen Entlastungsbeweis stellen die Gerichte sehr hohe Anforderungen.

Läuft ein Hund davon und verursacht einen Unfall, müsste der Halter beweisen können, dass das Grundstück genügend gesichert war und der Hund nur entwichen konnte, weil jemand ohne sein Wissen das Gartentor offen liess. Oder dass er sich, erschreckt von einem plötzlichen Knall, von der Leine losriss. Es genügt nicht, wenn der Halter beteuert, der Hund sei zuvor nie herumgestreut und an Strassenverkehr gewöhnt. Selbst wenn sein Verhalten entschuldbar war, bleibt er haftpflichtig.

Im Wald «auf kurzer Distanz»

«Den Entlastungsbeweis nicht erbringen kann wohl auch, wer die allgemeinen Pflichten im neuen Hundegesetz missachtet», warnt der Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Gieri Bolliger. Das Gesetz schreibt vor, dass Hunde im Kanton Zürich «in Wäldern, an Waldrändern und bei Dunkelheit auf kurzer Distanz zu halten sind». Generell müssen Halter dafür sorgen, dass ihre Vierbeiner «weder Mensch noch Tier gefährden oder belästigen». Sonst riskieren sie nebst einer Haftung für Unfälle auch eine Busse bis zu 10 000 Franken.

Das Schlupfloch Entlastungsbeweis könnte sich für Hundehalter schon bald geschlossen. Im geplanten eidgenössischen Hundegesetz, dem der Nationalrat bereits zugestimmt hat, ist es nicht mehr vorgesehen. Falls auch der Ständerat seinen Segen dazu gibt und der Souverän einer Verfassungsänderung zustimmt, haften Hundehalter künftig in jedem Fall.

Doch wer ist überhaupt «Halter» eines Hundes? Ist es sein Eigentümer - oder kann auch ein fremder Betreuer zum Halter und damit verantwortlich werden, wenn etwas passiert? Als Faustregel gilt: Wer nur einmal oder gelegentlich einen Hund ausführt oder hütet, ist nicht der Halter, sondern dessen Hilfsperson. Und für das Verhalten seiner Hilfsperson haftet der Halter wie für sein eigenes. Die Hilfsperson selber kann nur ausnahmsweise belangt werden. Zum Beispiel dann, wenn sie den



Richtet er einen Schaden an, haftet in aller Regel sein Halter - selbst wenn dieser schuldlos ist. Foto: Ennio Leanza (Keystone)

Hund entgegen den Anweisungen nicht an der Leine führt.

Anders sieht es aus, wenn jemand einen fremden Hund regelmässig betreut, ihn beispielsweise während der Ferien seines Herrchens aufnimmt oder dreimal pro Woche mit ihm spazieren geht. Dann kennt er den Charakter des Tieres und ist in der Lage, sein Verhalten zu kontrollieren. Damit wird er zum Halter und haftet für Schäden, die der Hund unter seiner Obhut anrichtet. Deshalb sollten Personen, die regelmässig einen

Hund betreuen, unbedingt eine Privat-Haftpflichtversicherung abschliessen.

Auch Kinder haften

Auch Jugendliche und Kinder haften, sofern sie aufgrund ihrer Reife vernünftig mit dem Vierbeiner umgehen können. Wenn sie zum Beispiel den Familienhund ausführen, sind sie genau gleich verantwortlich wie Erwachsene. Geben Eltern ihrem achtjährigen Sohn allerdings einen kräftigen Schäfer mit, den er nicht halten kann, müssen sie

selber den Kopf hinhalten, falls sich der Hund losreisst und jemanden beisst. Für die Haftpflichtversicherung - sofern vorhanden - kommt es auf dasselbe hinaus: Über eine Familienpolice sind die Eltern und ihre minderjährigen Kinder gleichermaßen versichert.

Erwähnte Urteile: BGE 110 II 136, BGE 102 II 232 (beide auf Französisch). Buch: Bolliger/Goetschel/Richner/Spring: Tier im Recht transparent. Schulthess-Verlag Zürich, 2008. 49 Franken.

Haftpflichtversicherung

Wo der Hund begraben liegt

Was Zürcher Hundehalter zur neuen Versicherungspflicht wissen sollten.

Spezielle Haftpflichtversicherungen für Hundehalter existieren in der Schweiz nicht. Wer aber für maximal 200 Franken im Jahr eine Privathaftpflichtversicherung abschliesst, ist in aller Regel auch als Tierhalter versichert. Der Schutz ist allerdings nicht bei allen Gesellschaften gleich gut. Es empfiehlt sich deshalb, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu lesen und auf folgende Punkte zu achten:

- Sind auch Personen versichert, die den Hund vorübergehend betreuen?
- Übernimmt die Versicherung einen

Schaden selbst dann, wenn keine Haftpflicht besteht - und wenn ja, bis zu welchem Betrag?

● Ist die Deckungssumme ausreichend? Empfehlenswert sind 3 oder 5 Millionen Franken.

Kein absoluter Schutz

Eine Haftpflichtpolice bedeutet noch nicht, dass der Versicherte vor allen Geldforderungen geschützt ist. Beispielsweise sein Hund etwa ein Familienmitglied oder beschädigt er das neue Ledersofa, zahlt die Versicherung nicht - sie übernimmt keine Schäden von Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Während grobfahrlässig handelt, darf nicht auf die Versicherung zählen. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn

ein Halter einen bekanntermassen aggressiven Hund frei herumlaufen lässt oder ihn einem Kind zum Ausführen übergibt. Dann würde die Versicherung im Schadenfall ihre Leistungen kürzen oder ganz verweigern.

Ob ein Hundehalter über eine Haftpflichtversicherung verfügt, wird laut Kantonstierärztin Regula Vogel in der Regel nur auf Verdacht hin kontrolliert. Säugigen Haltern droht eine Busse bis zu 1000 Franken. Falls jemand keine Police mehr erhält, etwa weil sein Tier schon zu viele Schäden verursacht hat, kann die Gesundheitsdirektion je nach Gefährlichkeit des Hundes verschiedene Massnahmen anordnen: von einer Leinenpflicht über eine Maulkorbpflicht bis zu einem Halteverbot. (thm)

Leser fragen

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht und Konsumrecht.



Fernsehgebühren

Keine Rechnung erhalten - muss ich trotzdem zahlen?

Die Billag verlangt von mir fast 2200 Franken für Radio- und Fernsehgebühren von April 2005 bis heute. Eine Rechnung habe ich in dieser Zeit nie erhalten, somit konnte ich auch nichts bezahlen. Weil mein verstorbener Mann alle Zahlungen machte,

wusste ich auch nichts davon. Laut Gesetz ist es doch so, dass man ohne Rechnung nichts schuldet.

Sie täuschen sich. Eine Schuld besteht unabhängig von einer Rechnung, solange sie nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt in Ihrem Fall gemäss der Radio- und Fernsehverordnung fünf Jahre. Sie müssen also wohl oder übel die ganzen 2200 Franken nachzahlen. Die Billag erklärt das Ausbleiben der Rechnungen damit, dass sie ihre Adressen mit externen Adresshändlern abgleiche. Nach dem Tod Ihres Ehemannes sei die Adresse gelöscht worden. Ob ein Verstorbener Angehöriger hat, die weiterhin fernsehen und Radio hören, interessiert die Billag offenbar nicht. In ihrer Stellungnahme weist sie darauf hin, dass ihr Todesfälle mitzuteilen seien, «sofern die Anmeldung für den

Programmpfand auf die verstorbene Person lautet». Und: «Die Gebührenpflichtigen sind gehalten, das Ausbleiben der Rechnungen der Erhebungsstelle zu melden.» Immerhin ist die Billag aber bereit, Ihnen Ratenzahlungen zu ermöglichen.

Verjährung

Haftet ich für Verlustschein meines verstorbenen Vaters?

Kürzlich meldete sich ein Gläubiger meines vor drei Jahren verstorbenen Vaters bei mir. Er präsentierte mir einen Verlustschein aus dem Jahr 1995 über rund 20 000 Franken und verlangte, dass ich als einziger Erbe die Schuld begleiche. Muss ich zahlen?

Nein. Zwar haften Erben mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden

eines Verstorbenen, sofern sie das Erbe nicht ausschlagen. Verlustscheine verjähren jedoch gegenüber Erben bereits ein Jahr nach dem Tod des Erblassers. Würde Ihr Vater noch leben, müsste er während 20 Jahren - also bis 2015 - für die Forderung geradestehen.

Arbeit

Muss die Firma für Schäden an meinem Auto aufkommen?

Ich benütze mein Privatauto auch geschäftlich und erhalte dafür eine Entschädigung vom Arbeitgeber. Nun bin ich während einer «Dienstfahrt» auf vereister Strasse ins Rutschen geraten und habe einen Gartenzaun gestreift. Eine Vollkaskoversicherung habe ich nicht. Muss die Firma den

Schaden an meinem Fahrzeug übernehmen?

Sofern Ihre Fahrweise den Verhältnissen angepasst war, trifft Sie nur ein leichtes Verschulden. In diesem Fall gehen die Unfallkosten zulasten des Arbeitgebers - ausser wenn im Arbeitsvertrag etwas anderes steht. Falls der Zaun beschädigt wurde, müsste Ihre Firma auch einen allfälligen Selbstbehalt oder Bonusverlust bei der Autohaftpflichtversicherung übernehmen. Anders sähe es aus, wenn Sie den Unfall grobfahrlässig verursacht hätten, indem Sie etwa betrunken unterwegs waren. Dann bliebe der Schaden an Ihnen hängen.

Tages-Anzeiger, Sozial & Sicher, Postfach, 8021 Zürich. sozial&sicher@tagesanzeiger.ch
Aus zeitlichen Gründen können wir leider nicht alle Anfragen beantworten.